



Umgang mit und Versichern von Risiken

28. September 2022

1. Grundsatz

Versicherungen sind kein Ersatz für das Risikomanagement innerhalb der Organisationseinheit, sondern bieten nur die Möglichkeit eines Risikotransfers auf der finanziellen Ebene sowie auf der Ebene der Abwicklung der Schadenfälle.

2. Umgang mit Risiken

Den Organisationseinheiten des Kantons Zürich obliegt es, Risiken wo möglich zu vermeiden oder wenigstens zu begrenzen.

Dies bedeutet, periodisch zu prüfen, welches die grössten und wahrscheinlichsten Risiken sind, und Massnahmen zu treffen, damit diese nicht oder nur in begrenztem Ausmass eintreten, sowie auch vorzusorgen, dass bei einem Schadenereignis (z.B. Feuer, Sabotage, Umwelteinflüsse, plötzlicher Ausfall von Mitarbeitenden oder externen Leistungserbringern, Fehlleistung der Amtsstelle) die Auswirkungen möglichst klein gehalten und die Aufgaben der Amtsstelle in angemessener Weise weiter erfüllt werden können. Wir empfehlen in diesem Zusammenhang mit Szenarien zu arbeiten. Die Fachleute vor Ort in den Organisationseinheiten kennen die Risiken am besten.

Fremde Risiken sollen nach Möglichkeit nicht (vertraglich) übernommen werden.

3. Vermeiden von Versicherungspflichten

Der Kanton Zürich ist in der Lage, seine Risiken weitgehend selbst zu tragen. Versicherungen werden nur in Ausnahmefällen abgeschlossen (§ 5 FCV / Finanzcontrollingverordnung, LS 611.2). Über den ganzen Kanton gesehen ist das kostengünstiger. Die Organisationseinheiten sollen wenn möglich keine Verpflichtungen zum Abschluss von Versicherungen eingehen, sondern auf die Regeln der Staatshaftung verweisen (Staatshaftungsgesetz des Kantons Zürich, LS 170.1). Gegebenenfalls ist der Versicherungsdienst beratend beizuziehen.

Entwürfe von Gesetzen, Reglementen, Verträgen, Vernehmlassungen usw., die Bestimmungen über Bestand oder Abschluss von Versicherungen enthalten, sind der Finanzdirektion (Versicherungsdienst) zur Stellungnahme vorzulegen. Falls ein Vertrag nur dann zustande kommt, wenn eine Versicherung abgeschlossen wird, wird der Versicherungsdienst die benötigte Versicherung abschliessen.

4. Meldung aussergewöhnlicher Risiken

Die Organisationseinheiten melden der Finanzdirektion (Versicherungsdienst)

- a) Aufgaben und Dienstleistungen, die einem Dritten (Private, Bund, andere Kantone oder Gemeinden) in Rechnung gestellt werden, wobei wohl Versicherungsprämien, nicht aber Schäden überwältzt werden können;
- b) Risiken, die im Vergleich zur Situation bei anderen Verwaltungsabteilungen und Betrieben oder zur normalen Tätigkeit der Amtsstelle aussergewöhnlich hoch sind und die nicht vermieden oder Dritten überbunden werden können;
- c) Risiken, die im Schadenfall abgesehen vom Fehlen eines Budgetkredites zu schwer lösbaren Problemen führen würden;
- d) Konstellationen, in denen ein gesetzlicher, vertraglicher oder faktischer Versicherungszwang besteht;
- e) Bereiche, in welchen es zu einer vergleichsweise grossen Anzahl gleich gelagerter Schadenfälle kommt, deren Abwicklung dem Schadendienst einer Versicherungs-Gesellschaft überantwortet werden soll;
- f) Bereiche, wo mit sehr komplexen Schadenfällen zu rechnen ist, deren Bearbeitung von den routinierten Spezialisten einer Versicherung effizienter gewährleistet werden kann;
- g) Bereiche, in denen der Kanton ein Interesse daran hat, einen Versicherungsschutz für Dritte abzuschliessen, insbesondere auch wenn diese bereit sind, die Prämien dafür selbst zu tragen.

Der Versicherungsdienst beurteilt die konkrete Situation in Zusammenarbeit mit der betroffenen Organisationseinheit und im Rahmen des Gesamtrisikos des Kantons sowie unter Berücksichtigung bereits bestehender Versicherungsdeckung. Bei Bedarf nimmt der Versicherungsdienst Abklärungen vor, beispielsweise ob die gewünschte Deckung auf dem Markt überhaupt angeboten wird, und gegebenenfalls zu welchem Preis.

5. Einholen von Offerten und Versicherungsabschlüsse

Der Abschluss von Versicherungen ist ausnahmslos der Finanzdirektion vorbehalten. Dies gilt auch und gerade bei (scheinbaren) Spezialfällen, einschliesslich einmaliger Veranstaltungen, temporärer Ausstellungen usw.

Zuständig für die Beschaffung (das Einholen von Offerten) ist der Versicherungsdienst. Inoffizielle Vorabklärungen von Amtsstellen sind unzweckmässig und beeinträchtigen eine ordnungsgemässe Submission.

6. **Obliegenheiten der Organisationseinheiten nach Abschluss einer Versicherung**

- 6.1 Die **Versicherungsprämie** ist durch die Organisationseinheit zu bezahlen, für welche die Versicherung abgeschlossen wurde. Die Rechnungen werden durch die Finanzdirektion (Versicherungsdienst) auf deren Richtigkeit geprüft.
- 6.2 **Fragen** zur Versicherungsdeckung, Vertragsauslegung usw. sind ausschliesslich an den Versicherungsdienst zu richten.
- 6.3 Organisationseinheiten, für die eine Versicherung abgeschlossen wurde, **prüfen periodisch** (mindestens einmal jährlich, wenn die Prämienrechnung kommt), **ob sich das Risiko** seit dem Abschluss oder der letzten Anpassung der Versicherung deutlich **geändert hat**. Sie melden dem Versicherungsdienst (und keinesfalls direkt der Versicherung) den Wegfall oder wesentliche Änderungen von versicherten Risiken.
- 6.4 Schadenfälle sind der Versicherung über den Versicherungsdienst zu melden, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung gilt (wie insbesondere bei Personalunfällen).
- 6.5 Weitere Informationen finden Sie unter zh.ch/versicherungen oder direkt beim Versicherungsdienst.

FINANZDIREKTION
Stefan Hämmerli
Leiter Versicherungsdienst